

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Satzung 'Verein der Freunde und Förderer der GaG (Gesamtschule am Gluckenstein) e.V.'

vom 15.11.1995, geändert am 24.04.2001, geändert am 18.06.2018

§1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein der Freunde und Förderer der GaG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Voraussetzungen für Unterricht und Ausbildung in der Gesamtschule am Gluckenstein zu fördern und hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, eine engere Bindung von Freunden, Förderern und ehemaligen Schülern und deren Eltern an die Schule zu ermöglichen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Schule bei der Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, bei der Ausstattung und Erhaltung von Unterrichts- und Aufenthaltsräumen, schulischen Einrichtungen einschließlich Schulhöfen, durch Maßnahmen und Beihilfen bei der Förderung sportlicher, musischer und sozialer Aktivitäten an und im Umfeld der Schule, durch die Einrichtung eines Hilfsfonds für soziale Härte- und Sonderfälle und durch Unterstützung der Arbeit des Schulelternbeirats. Zur Verwirklichung dieser vielfältigen Aufgaben werden Spenden entgegengenommen.

§2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde & Förderer der GaG" Förderer der Gesamtschule am Gluckenstein e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bad Homburg vor der Höhe. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg vor der Höhe.

§3 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Auch sonst darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitwirkung im Verein ist ehrenamtlich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können alle Personen - auch juristische Personen - werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern und die Satzung anzuerkennen. Der Verein wendet sich daher nicht nur an alle Eltern der

Schülerinnen und Schüler sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler, sondern auch an die Freunde und Förderer der Schule.

(2) Mitglieder, die hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und der Ausschluss vom Vorstand beantragt wird.

§6 Beitragspflicht

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrags.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl oder auf Antrag der MV per Akklamation gewählt. Die Amtszeit endet nach derjenigen Mitgliederversammlung des jeweils übernächsten Geschäftsjahres, die zum Zweck der Vorstandswahl einberufen wurde.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Erster und zweiter Vorsitzender und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung in ihre Funktionen gewählt, weitere Mitglieder als Beisitzende.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

(5) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

§9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können in besonderen Fällen auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§10 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Für die innere Ordnung des Vorstandes gilt folgendes:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte des Vereins fordert. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - b) Über alle Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Protokollant und Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
 - c) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Kassen des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen. Der Schatzmeister ist berechtigt, gegen Quittung Zahlungen entgegenzunehmen.
 - d) Auszahlungen für den Verein nimmt der Schatzmeister oder der 1. Vorsitzende vor.
 - e) Der Vorstand ist berechtigt, sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben und in ihr die Vorschriften des §10 (3a-d) zu ergänzen.

§11 Ordentliche Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (im weiteren MV genannt) wird vom Vorstand innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens 2 Wochen bekannt. Eingeladen wird schriftlich, bei Einwilligung auch per Email, durch Mitteilung an die Mitglieder.
- (3) Den Vorsitz in der MV führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihr Vertreter/in. Er legt der MV über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung ab und berichtet über die Vorhaben des neuen Geschäftsjahres. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Dies muss in der Einladung bekannt gegeben werden.
- (4) Das Stimmrecht in der MV kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, diese Bevollmächtigung für einzelne Veranstaltungen auszuschließen. Dies muss in der Einladung bekannt gegeben werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen

einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(7) Über die MV hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind In die Niederschrift aufzunehmen.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Zu einer außerordentlichen MV kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche MV dann einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Vereins, dieses in schriftlicher Form, unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

(2) Die Vorschriften für ordentliche MV gelten hier entsprechend

§13 Zweckänderungen

(1) Über Zweckänderungen kann in der MV mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung unter Wahrung der Frist von 2 Wochen einzuberufen. Diese MV entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§14 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die MV kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder eine Veränderung des Geschäftsjahres (z.B. entsprechend dem Schuljahr) beschließen.

§15 Auflösung des Vereins

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unter Ausschluss der Liquidation an die Gesamtschule am Gluckenstein bzw. an den Schulträger, der zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Das angefallene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßigen Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände, die dem Verein überlassen wurden, nicht zurück.

§16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten gemäß der Beitrittserklärung des Vereins erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten, in Print- und Online-Medien] nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 18.06.2018 beschlossene Fassung der Satzung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.